



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Per E-Mail an
Departement Gesundheit und Soziales
Kanton Appenzell Ausserrhoden
(gesundheit.soziales@ar.ch)

Zürich, 24. März 2021

Stellungnahme von kibesuisse Region Ostschweiz und Liechtenstein zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu obengenanntem Gesetzesentwurf. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um als nationaler Branchen- und Fachverband für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dazu Rückmeldungen und Hinweise anzubringen. Die Stellungnahme von kibesuisse wurde unter Einbezug der Delegierten des Kantons Appenzell Ausserrhoden verfasst.

1. Grundsätzliches

Kibesuisse begrüsst es sehr, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit diesem Gesetzesentwurf eine verbindliche Grundlage schafft, um die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf Kantons- und Gemeindeebene einheitlich zu regeln. Damit wird ermöglicht, die bisher uneinheitliche Handhabung der Subventionierung auf Gemeindeebene aufzuheben und die staatliche finanzielle Unterstützung für alle Erziehungsberechtigten zu garantieren. Ebenso begrüsst der Verband es sehr, dass in dem Gesetzesentwurf alle drei institutionellen Betreuungsformen – Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien – berücksichtigt werden.

Ebenfalls begrüsst der Verband das verfolgte Ziel, mit den Subventionsbeiträgen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und damit auch explizit Anreize zu erhöhter Erwerbstätigkeit (Abfederung Fachkräftemangel) zu schaffen.

Aus Sicht der Frühen Förderung und mit Blick auf das Kind vermissen wir, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Gesetzesentwurf nicht dazu nutzt, um neben der kantonsübergreifenden Senkung der Elternbeiträge auch die Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu fördern. Unseres Erachtens ist der Gesetzesentwurf mit dem alleinigen Fokus auf die Tarifiereduktion für Eltern zu einseitig und vernachlässigt die Wichtigkeit der Qualitätsförderung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Damit wird eine grosse Chance, die positive Entwicklung von Kindern mittels geeigneter Finanzierung zu fördern, verpasst.

Qualität in der familienergänzenden Betreuung fördern

Kibesuisse würde es sehr begrüssen, wenn der Kanton Appenzell Ausserrhoden und die Gemeinden künftig zusätzliche qualitätsfördernde finanzielle Mittel zur Stärkung der pädagogischen Qualität (frühe Förderung) und damit zum Wohl der Kinder vorsehen würden.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Aus unzähligen Studien ist erwiesen, dass sich eine bildungsorientierte hohe Qualität der frühkindlichen Angebote massgeblich positiv auf die Bildung und Entwicklung der Kinder auswirkt. Kibesuisse setzt sich für eine noch deutlichere Positionierung der bildungsfördernden Rolle von familienergänzenden Betreuungsinstitutionen ein. Diese sind für immer mehr Kinder - vor allem im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengerechtigkeit – ein wichtiger Meilenstein in der kindlichen Bildungsbiographie. Hier ist anzumerken, dass insbesondere bei Angeboten für benachteiligte Familien und Kinder die Qualität der Angebote ausschlaggebend ist, wenn sie auf die Bildungsbiographie der Kinder wirksam sein soll.

Entsprechend gross ist die Verantwortung, welche Betreuungsinstitutionen bei der frühen Bildung und Betreuung von Kindern übernehmen. Ob diese Aufgabe zum Wohl der Kinder und zu deren bestmöglichen positiven Entwicklung erfüllt werden kann, hängt entscheidend von der Qualität der Angebote ab. Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel (Relation Anzahl Fachperson zu Anzahl Kindern) und der notwendigen Qualifikation der Mitarbeitenden, ist die Umsetzung von fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozessen durch standardisierte und transparente Instrumente (z. B. QualiKita-Standard) von zentraler Bedeutung¹. Unter den heutigen Rahmenbedingungen verfügt immer noch ein Grossteil des Personals **nicht** über eine pädagogische Ausbildung. Unseres Erachtens orientiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf an diesen Rahmenbedingungen und zementiert damit den Status Quo (Siehe Ad Art. 5, Ziff. 3).

Im Wissen, dass bereits in der frühen Kindheit wichtige Weichen für die Zukunft der Kinder gestellt werden, im Wissen, dass diese grosse Verantwortung zu häufig in die Hände von jugendlichen und nicht pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen gelegt wird, und im Wissen, dass jeder Franken, der hier investiert wird, vielfach an die Gesellschaft zurück fliesst (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Chancengerechtigkeit, Bildungsrendite etc.)², ist ein zusätzlicher Investitionsbedarf vonnöten³.

Kibesuisse sieht im vorliegenden Gesetzesentwurf die Chance, diesen wichtigen Aspekt der Qualitätsentwicklung und -förderung mit einzubringen, indem das Engagement von Betreuungsinstitutionen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zielorientiert gefördert wird und dafür zusätzliche Anreize geschaffen werden.

In Kürze werden - resultierend aus der Qualitätsinitiative Zürich - Empfehlungen veröffentlicht, welche konkret und praxisorientiert aufzeigen, wie Gemeinden/Kantone in Zusammenarbeit mit den Anbietenden von familienergänzender Bildung, Betreuung und Erziehung im Frühbereich (also TFO und Kitas) einer **qualitätsfördernden Finanzierung** Rechnung tragen können und was damit erreicht wird. Sobald diese veröffentlicht sind, werden sie umgehend nachgereicht. Hierzu ein Vorab-Beispiel:

Nachhaltige Sicherung guter Qualität – Qualitätsmanagement und Zertifizierung

- die Kita verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und strebt eine Zertifizierung an
- die Gemeinde/der Kanton unterstützt die Sicherstellung von zusätzlichen Stellenprozenten für die Umsetzung und Weiterentwicklung sowie externe Kosten für die Evaluation
- eine kontinuierliche Qualitäts- und Teamentwicklung mit einem konstantem Betreuungsschlüssel wird gefördert
- Kosten aufgrund einer Musterberechnung (beinhaltet Lohnkosten für zusätzliche Stellenprozent und Zertifizierungskosten): Pro Gruppe (12 Plätze) ab ca. 3'580 CHF pro Jahr bzw. 300 CHF pro Platz und Jahr

¹ Positionspapier zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten (kibesuisse, 2020)

² BAK-Economics-Studie: Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit» (Mai 2020)

³ Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten (kibesuisse, 2020)

2. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf

Es folgen nun Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes.

Ad. Art. 1 Grundsätzliches

Ziff. 1 Kibesuisse empfiehlt, den Zweck nicht ausschliesslich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu beschränken, sondern auch die Bedeutung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (vgl. Grundsätze) zu unterstreichen.

Ergänzung:

Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern sowie um die positive Entwicklung und frühe Bildung von Kindern bestmöglich zu unterstützen.

Ziff. 2 Kibesuisse begrüsst es, dass neben der Subjektfinanzierung eine Objektfinanzierung vorgesehen ist, allerdings mit dem Nachteil der Freiwilligkeit.

Ziff. 3 Kibesuisse regt an, die Aufteilung der Finanzierung zwischen Gemeinden und Kanton in der Verordnung zu definieren. Die Gemeinden haben ein starkes Interesse daran, die Standortattraktivität zu steigern und damit einen Anreiz für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen, dies auch im Rahmen einer Subjektfinanzierung. Dabei gilt es allenfalls zu prüfen, dass der Kostenteiler auch für finanzschwache Gemeinden stimmig ist.

Der Kanton könnte zusätzlich durch Objektfinanzierungsbeiträge die pädagogische Qualität in der Bildung und Betreuung fördern, um seiner Bildungsaufgabe gerecht zu werden. Damit leistet der Kanton einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, erhöht die Bildungsrendite und minimiert soziale Folgekosten.

Ad Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote

Kibesuisse begrüsst es sehr, dass alle drei institutionellen Betreuungsformen – Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien – berücksichtigt werden.

Ad Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit

Liegt der Fokus auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - mit dem Ziel, die Erwerbstätigkeit zu fördern - macht die Verknüpfung der Subventionierung an eine Erwerbstätigkeit Sinn. Anspruch auf eine subventionierte familienergänzende Betreuung sollten auch Personen haben, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren (falls dies nicht unter "berufliche Integration" in Art. 4 berücksichtigt wird). Dennoch erscheint dieses System sehr starr. Aus Sicht von kibesuisse und mit Blick auf das Kindeswohl sollten alle Kinder Zugang zu familienergänzender Bildung und Betreuung haben. Siehe Ad Art. 4

Ad Art. 4 Ermessensbeiträge

Kibesuisse begrüsst, dass Art. 4 in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde und unter gewissen Voraussetzungen die Beitragszahlung auch ohne Erwerbstätigkeit möglich ist. Damit wird Art. 3 entschärft. Wichtig ist, dass in der Verordnung alle Ausnahmen, die unter die Überbegriffe "berufliche Integration", "Entlastung der Familie", "Wohl des Kindes" fallen, Berücksichtigung finden.

Ad Art. 5 Beitragsbemessung

Ziff. 2 Angesichts des Fachkräftemangels und des Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu überlegen, ob der Anreiz für besserverdienende Eltern mit dem vorgesehenen höchsten anspruchsberechtigten Einkommen von CHF 100'000 hoch genug ist (-> Standortattraktivität). Werden auch Einkommen >CHF 100'000 subventioniert, hat dies einen positiven Einfluss auf die

Standortattraktivität und generiert zusätzliche Steuergelder. Wenn die Erwerbsarbeit effektiv gefördert werden soll, müsste das maximal subventionierte Einkommen hochgesetzt werden.

Ziff. 3 Aus Sicht von Kibesuisse orientiert sich der veranschlagte maximal subventionierte Stundentarif von Fr. 12.- (Säuglinge) bzw. Fr. 11.- (Kinder ab 18 Monate) pro Stunde am Status Quo unter den momentan geltenden Rahmenbedingungen der Betreuungsbranche. Um den wichtigen Aspekt der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und damit eine Qualitätsentwicklung und -förderung der Branche zu ermöglichen, müssen diese Tarife nach oben korrigiert werden können. Daher ist in der Verordnung eine Anpassung der Stundensätze (unter Anhörung der Branche) vorzusehen, um nicht nur die Erfüllung von Minimalstandards zu zementieren (siehe 1. Grundsätzliches).

Ad Art. 6 bis Art. 9

keine Bemerkungen

Ad Art. 10 Rückerstattungspflicht

Unserer Meinung nach fehlt Ziff. 3, welche zu wenig ausbezahlte Beiträge regelt.

Ad Art. 11 und Art. 12

keine Bemerkungen

Nochmals herzlichen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz

K. Serries

Katrin Serries

Regionalleiterin Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

Kopie z.K. an:

- Beirat der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
- Mitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden